

Verabschiedung: 1. Juli 2016
Veröffentlichung: 25. August 2016

Veröffentlicht
GrecoRC3(2016)8

Dritte Evaluationsrunde

Dritten Zwischenberichts über die Konformität der Schweiz

«Strafbestimmungen (SEV 173 und 191, GPC 2)»

«Transparenz der Parteienfinanzierung»

Verabschiedet durch die GRECO
an ihrer 72. Vollversammlung
(Strassburg, 27. Juni–1. Juli 2016)

I. EINLEITUNG

1. Der Evaluationsbericht zur dritten Evaluationsrunde über die Schweiz wurde von der GRECO auf der 52. Vollversammlung (21. Oktober 2011) verabschiedet und nach Freigabe durch die Schweiz am 2. Dezember 2011 veröffentlicht (Greco Eval III Rep (2011) 4F, [Thema I](#) und [Thema II](#)).
2. Wie in den GRECO-Satzungen vorgeschrieben, unterbreitete die Schweiz einen Sachstandsbericht über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen worden waren.
3. Im [Konformitätsbericht](#) (verabschiedet auf der 61. Vollversammlung in Strassburg vom 14.–18. Oktober 2013) bescheinigte die GRECO der Schweiz, dass lediglich drei der elf im Evaluationsbericht der dritten Evaluationsrunde abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt wurden. Aufgrund dieser Tatsache kam die GRECO zum Schluss, dass die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der GRECO-Satzungen «gesamthaft ungenügend» umgesetzt wurden. Die GRECO beschloss deshalb, Artikel 32 anzuwenden; er betrifft Mitglieder, die den im Bericht zur gegenseitigen Evaluation enthaltenen Empfehlungen nicht nachkommen. Der Leiter der Schweizer Delegation wurde aufgefordert, bis spätestens am 30. April 2014 einen Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen nach Absatz 2(i) dieses Artikels vorzulegen. (Im Einzelnen ging es um die Empfehlungen i und iii zum Thema I und um die Empfehlungen i bis vi zum Thema II.)
4. Im [Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz](#) und im [Zweiten Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz](#), verabschiedet auf der 64. und 68. Vollversammlung (Strassburg, 15.–19. Juni 2014; Strassburg, 15.–19. Juni 2015), ist die GRECO erneut zum Schluss gekommen, dass die Schweiz die Empfehlungen zur Erreichung der Konformität angesichts der Anzahl der insgesamt noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen weiterhin «gesamthaft ungenügend» umgesetzt hat. Die GRECO bat den Leiter der Schweizer Delegation folglich, ihr bis spätestens am 31. März 2016 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterbreiten. (Im Einzelnen ging es um die Empfehlungen i und iii zum Thema I und die Empfehlungen i bis vi zum Thema II.) Dieser Bericht, der am 31. März 2016 eingereicht worden ist, diente als Grundlage für den Dritten Zwischenbericht über die Konformität der Schweiz.
5. Die GRECO betraute Moldawien und Frankreich mit der Benennung der Verantwortlichen, die über das Umsetzungsverfahren Bericht erstatten. Moldawien benannte Frau Cornelia VICLEANSCHI, ehemalige Leitende Staatsanwältin der Allgemeinen Sektion, Büro der Generalstaatsanwaltschaft. Frankreich benannte Frau Agnès MAITREPIERRE, Sonderbeauftragte der Direktion für Rechtsangelegenheiten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Sie wurden beim Verfassen des Konformitätsberichts vom Sekretariat der GRECO unterstützt.

II. ANALYSE

Thema I: Strafbestimmungen

6. Im Evaluationsbericht hatte die GRECO fünf Empfehlungen zum Thema I an die Schweiz gerichtet. Im Konformitätsbericht wurde der Schweiz bescheinigt, dass drei dieser Empfehlungen — die Empfehlungen ii, iv und v — in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren. Die beiden

Zwischenberichte über die Konformität kamen zum Schluss, dass die Empfehlungen i und iii teilweise umgesetzt worden waren. Die Konformität mit diesen Empfehlungen ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Empfehlungen i. und iii.

7. *Die GRECO hatte empfohlen:*

– sicherzustellen, dass die Tatbestände der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme in den Artikeln 322^{quinquies} und 322^{sexies} des Strafgesetzbuches unmissverständlich auch jene Fälle einschliessen, in denen der Vorteil für Dritte bestimmt ist (Empfehlung i), und

– das Antragserfordernis für die Strafverfolgung wegen Privatbestechung aufzuheben (Empfehlung iii).

8. In ihren vorhergehenden Berichten hatte die GRECO der Schweiz bescheinigt, dass diese beiden Empfehlungen teilweise umgesetzt worden waren. Die Schweizer Regierung hatte am 30. April 2014 einen Gesetzesentwurf verabschiedet und die Botschaft zum Gesetzesentwurf dem Parlament zur Beratung unterbreitet. Die GRECO hatte darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Formulierung des Entwurfs die Empfehlungen i und iii angemessen berücksichtigt, indem die Ungewissheiten in denjenigen Fällen beseitigt würde, in denen der Vorteil für Dritte bestimmt ist, und indem das Antragserfordernis für die Strafverfolgung wegen Privatbestechung aufgehoben würde. Im Zweiten Zwischenbericht über die Konformität bedauerte die GRECO jedoch, dass der Ständerat bei der Prüfung der Bestimmung das Antragserfordernis durch eine Bedingung ersetzt hat, nach welcher darauf verzichtet wird, die Strafverfolgung wegen Privatbestechung von Amtes wegen aufzunehmen, wenn kein öffentliches Interesse – ein auslegungsbedürftiger und womöglich ebenso einschränkender Begriff – betroffen oder gefährdet ist.
9. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass das Parlament am 25. September 2015 eine Änderung des Korruptionsstrafrechts angenommen hat.¹ Da kein Referendum verlangt wurde, ist die Änderung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Die Änderung entspricht den beiden noch nicht berücksichtigten Empfehlungen.
10. Erstens wird durch die Änderung die Tragweite der Artikel 322^{quinquies} und 322^{sexies} des Strafgesetzbuchs, welche die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme unter Strafe stellen, erweitert: Der Fall, in dem der nicht gebührende Vorteil für Dritte bestimmt ist, ist nun ausdrücklich erfasst.
11. Zweitens wird die Privatbestechung, die bisher lediglich auf Antrag verfolgt wurde, nun von Amtes wegen verfolgt. Das Parlament hat jedoch eine kleinere Ausnahme beibehalten. In leichten Fällen wird die Tat weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Im Vergleich zur Fassung, welche die GRECO im zweiten Zwischenbericht über die Konformität geprüft hatte, ist die Ausnahme in den parlamentarischen Beratungen neu formuliert worden, damit sie bestimmt genug ist und der Systematik des schweizerischen Strafrechts entspricht. So werden in den Erläuterungen², die im

¹ Das Gesetz wurde im Bundesblatt (BBl 2015 7165) veröffentlicht: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7165.pdf>

² Siehe die schriftliche Begründung des Antrags Daniel Fässler (<http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2014/20140035/N2%2001,%20Fässler%20Daniel%20DF.pdf>), abrufbar

Verlauf der Beratungen im Parlament geliefert wurden, folgende kumulativ zu erfüllenden Kriterien zur Bestimmung eines leichten Falles angegeben:

- Die Deliktssumme ist nicht umfangreich. D. h. der nicht gebührende Vorteil beträgt höchstens wenige tausend Franken. Ein vergleichbarer Wert gilt etwa zur Abgrenzung des besonders leichten Falles der Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, in dem von «besonders leichten Fällen» die Rede ist).
 - Die Sicherheit und die Gesundheit Dritter sind durch die Tat nicht betroffen.
 - Es liegt keine mehrfache, wiederholte oder bandenmässige Tatbegehung vor.
 - Im Zusammenhang mit der Bestechung sind keine Urkundendelikte begangen worden.
12. Diese Kriterien sind vor dem Hintergrund des in der Schweiz geltenden Legalitätsprinzips (Art. 7 Abs. 1 der Strafprozessordnung) zu interpretieren, nach welchem die Strafbehörden (unter Vorbehalt gewisser strenger Ausnahmen nach Art. 8 der Strafprozessordnung) verpflichtet sind, die Strafverfolgung aufzunehmen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.
13. Die GRECO begrüsst die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. September 2015 zur Änderung des Korruptionsstrafrechts. Wie in der Empfehlung i angeregt, wird in den geänderten Artikeln 322^{quinquies} und 322^{sexies} des Strafgesetzbuchs der Fall, in dem der nicht gebührende Vorteil für Dritte bestimmt ist, ausdrücklich erwähnt.
14. In Bezug auf die Empfehlung iii heisst es die GRECO gut, dass der Grundsatz der Verfolgung der Privatbestechung von Amtes wegen anerkannt wird und dass die vom Ständerat eingefügte Einschränkung auf das öffentliche Interesse aufgehoben worden ist. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass in leichten Fällen weiterhin das Antragserfordernis gilt. Die Ausnahmen werden allerdings durch die sachlichen, kumulativ zu erfüllenden Kriterien angemessen umschrieben. Es mag zwar überraschen, dass eine Deliktssumme von einigen Tausend Franken als unerheblich erachtet wird. Dabei sind aber die wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Schweiz zu beachten, wo der Durchschnittslohn deutlich höher ist als in vielen Mitgliedstaaten.
15. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlungen i und iii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden sind.

Thema II: Transparenz der Parteienfinanzierung

16. In ihrem Evaluationsbericht hatte die GRECO der Schweiz sechs Empfehlungen zum Thema II unterbreitet. Gemäss dem Konformitätsbericht und den beiden Zwischenberichten über die Konformität kam die GRECO zum Schluss, dass keine der Empfehlungen umgesetzt wurde. Die empfohlenen Massnahmen werden nachfolgend in Erinnerung gerufen.

Empfehlungen i. bis vi.

17. *Die GRECO hatte empfohlen:*

–(i) für die politischen Parteien und die Rechnungslegung von Wahlkampagnen Buchführungsregeln einzuführen, mit denen eine umfassende und angemessene

unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20140035>), in den öffentlichen Debatten im Plenum (Nationalrat) namentlich übernommen von Karl Vogler (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=35071>).

Rechnungslegung verlangt wird; (ii) dafür zu sorgen, dass die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktiven und die Passiven detailliert und umfassend verbucht und in angemessener Form dargelegt werden; (iii) die Möglichkeit für eine Konsolidierung der Buchführung im Hinblick darauf zu prüfen, dass die kantonalen und kommunalen Sektionen der Parteien sowie die Rechtsträger, die ihnen direkt oder indirekt angegliedert sind oder anderweitig unter ihrer Kontrolle stehen, miteinbezogen werden; (iv) dafür zu sorgen, dass der Öffentlichkeit problemlos und rechtzeitig angemessene Finanzinformationen zur Verfügung stehen; und (v) die Kantone gegebenenfalls einzuladen, ihre eigene Regelung im Sinne dieser Empfehlung anzupassen (Empfehlung i);

–(i) für die politischen Parteien und die Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen die generelle Verpflichtung einzuführen, alle erhaltenen Spenden (einschliesslich der Sachspenden), die einen bestimmten Betrag übersteigen, zu melden und die Identität der Spenderinnen und Spender anzugeben; (ii) ein generelles Verbot von Spenden einzuführen, die von Personen oder Institutionen stammen, welche ihre Identität gegenüber der politischen Partei oder der kandidierenden Person nicht preisgeben; und (iii) die Kantone, in denen bislang keine solchen Massnahmen realisiert wurden, zur Einleitung der entsprechenden Schritte einzuladen (Empfehlung ii);

–(i) nach Möglichkeiten zu suchen, mit denen die Transparenz im Bereich der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen durch Dritte erhöht werden kann; und (ii) die kantonalen Behörden einzuladen, ebenfalls Überlegungen zu diesen Fragen anzustellen (Empfehlung iii);

–(i) im Rahmen des Möglichen eine unabhängige Überprüfung der Buchführung von Wahlkampagnen und von politischen Parteien, die zur Buchführung verpflichtet sind, zu gewährleisten; und (ii) die Kantone einzuladen, die gleichen Massnahmen zu realisieren (Empfehlung iv);

–(i) auf wirksame Art und Weise eine unabhängige Kontrolle der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen zu gewährleisten, die im Einklang mit Artikel 14 der Empfehlung Rec(2003)4 des Europarats über gemeinsame Regelungen zur Bekämpfung der Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen steht; und (ii) die Kantone einzuladen, ebenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen (Empfehlung v);

–(i) die Vorschriften zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen mit wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen zu kombinieren (Empfehlung vi).

18. Wie bei den vorhergehenden Berichten haben die Schweizer Behörden lediglich Informationen allgemeiner Art bereitgestellt; diese beziehen sich aber nicht auf die Empfehlungen im Einzelnen. Zur Entwicklung auf Stufe der Kantone hatten die Behörden keine neuen Informationen. Sie teilten indessen mit, dass seit dem Zwischenbericht auf Bundesebene mittlerweile eine Reihe neuer Schritte eingeleitet worden seien.
19. Die Behörden erinnerten daran, dass die Schweizer Regierung nach Gesprächen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Regierungsparteien und der Fraktionen in der Ansicht, dass die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz nicht mit einem Gesetz über die Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen vereinbar sind, am 12. November 2014 beschlossen hatte, in diesem Bereich nicht gesetzgeberisch tätig zu werden. Aufgrund der direkten Demokratie und, damit verbunden, der häufigen Volksabstimmungen sind die Parteien bei Weitem nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens in der Schweiz. Die Kantone verfügen über eine grosse Autonomie. Ihnen eine einheitliche nationale Regelung über die Parteienfinanzierung

aufzuerlegen, wäre nicht mit dem Föderalismus zu vereinbaren. Schliesslich herrscht in der Schweiz die Auffassung, dass die Politik und die Parteienfinanzierung zum grossen Teil durch privates Engagement und nicht vom Staat zu tragen sind. Dank dem Milizsystem ist der finanzielle Bedarf der Parteien deutlich geringer als im Ausland.

20. Die Haltung der Schweizer Regierung hat sich seither nicht geändert. In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Interpellation 15.3331 «Wie werden die Empfehlungen der OSZE/ODIHR-Wahlbeurteilungsmission für die Parlamentswahlen 2015 umgesetzt?» hat der Bundesrat namentlich darauf hingewiesen, dass die Thematik der gesetzlichen Pflicht der Parteien sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Offenlegung der Finanzierung der Wahlkampagnen «im Rahmen der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates bearbeitet» wird. «Die GRECO führt seit November 2013 ein Nichtkonformitätsverfahren gegen die Schweiz (siehe hierzu auch die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Masshardt 14.3633, «Mehr Transparenz bei den Parteifinzen. Wie setzt der Bundesrat die Greco-Empfehlungen um?»). Der Bundesrat hat am 12. November 2014 entschieden, von einer gesetzlichen Regelung der Parteienfinanzierung abzusehen.»³
21. Es wurde im Parlament weder ein Postulat noch eine Motion über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen eingereicht.
22. An den eidgenössischen Wahlen vom November 2015 verfolgten die Schweizer Medien die Budgets der Parteien sowie der Kandidatinnen und Kandidaten besonders aufmerksam. Es ist ausserdem eine Volksinitiative auf Verfassungsstufe lanciert worden⁴, die von verschiedenen Parteien und Organisationen unterstützt wird⁵. Die Unterschriftensammlung hat am 26. April 2016 begonnen. Wenn innert achtzehn Monaten 100 000 Unterschriften gesammelt werden, wird das Schweizer Volk voraussichtlich 2020 oder 2021 darüber abstimmen können. Gemäss dem Wortlaut der Initiative sollen die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien gegenüber der Bundeskanzlei jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Betrag und Herkunft sämtlicher Zuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Jahr und Person offenlegen. Personen, die im Hinblick auf eine eidgenössische Wahl oder Abstimmung mehr als 100 000 Franken aufwenden, sollen Gesamtbudget, Höhe der Eigenmittel sowie Betrag sämtlicher Zuwendungen im Wert von mehr als 10 000 Franken pro Person offenlegen. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erhaltenen Informationen zu veröffentlichen. Gemäss der Initiative ist ausserdem die Annahme anonymer Geld- und Sachzuwendungen untersagt und sind Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten vorgesehen.
23. Die GRECO nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Schweizer Regierung an ihrer Haltung, im Bereich der Transparenz der Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen zurzeit nicht gesetzgeberisch tätig zu werden, festhält. Sie nimmt auch zur Kenntnis, dass im Parlament und in den Kantonen gegenwärtig keine neuen Schritte eingeleitet werden. Die lancierte Volksinitiative sowie das ungebrochene Interesse der Presse am Thema weisen aber in die richtige Richtung. Da gegenwärtig keine politischen Mehrheiten für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet gefunden werden können, kann die GRECO nur hoffen, dass die lebhaftere öffentliche Diskussion

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153331>

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/3611.pdf>

⁵ Sozialdemokratische Partei Schweiz (SP), Grüne Partei Schweiz, Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP), Evangelische Volkspartei Schweiz (EVP), Piratenpartei Schweiz, Jungsozialisten Schweiz (JUSO), Junge Grüne Schweiz, Junge BDP Schweiz, Junge Evangelische Volkspartei (jevp), Opendata.ch, Jugendsession.

über dieses Thema zur Entwicklung der Lage und zum Ende der Schweizer Ausnahme im Bereich der Transparenz der Parteienfinanzierung beiträgt.

24. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlungen i bis vi nach wie vor nicht umgesetzt worden sind.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

25. **Angesichts der obigen Ausführungen gelangt die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz bei der Umsetzung der Empfehlungen, die im Evaluationsbericht zur dritten Evaluationsrunde angemahnt worden sind, nennenswerte Fortschritte gemacht hat. Denn sie hat nunmehr fünf der elf von der GRECO abgegebenen Empfehlungen in zufriedenstellender Weise umgesetzt.**
26. Die Empfehlungen i und iii zum Thema I (Strafbestimmungen) sind in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden. Zum Thema II (Transparenz der Parteienfinanzierung) ist keine der Empfehlungen (i bis vi) umgesetzt worden.
27. In Bezug auf die Strafbestimmungen begrüsst die GRECO die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. September 2015 zur Änderung des Korruptionsstrafrechts, durch welche die Massnahmen zur Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen der GRECO vervollständigt werden. Die Gewährung und die Annahme eines nicht gebührenden Vorteils für Dritte sind nun ausdrücklich strafbar und das Antragserfordernis für die Strafverfolgung wegen Privatbestechung ist – mit Ausnahme der leichten Fälle, die durch eine Reihe sachlicher und kumulativ zu erfüllender Kriterien definiert werden – aufgehoben worden. Die GRECO erinnert daran, dass sie in ihrem 2013 verabschiedeten Konformitätsbericht zur Kenntnis genommen hatte, dass die Schweiz auf ihre Empfehlung hin geprüft hatte, ob es angebracht wäre, die Strafbarkeit der Bestechung von ausländischen und internationalen Amtsträgern, von Richtern und Amtsträgern internationaler Gerichtshöfe und von ausländischen Schiedsrichtern und Geschworenen auf gebundene Handlungen in Ausübung der Amtspflicht auszudehnen, die missbräuchliche Einflussnahme unter Strafe zu stellen und die Bedingung der beidseitigen Strafbarkeit aufzuheben, dass die Schweiz jedoch ihre Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Bestimmungen des Strafrechtsübereinkommens über Korruption nicht zurückziehen wollte. Inzwischen sind sämtliche Empfehlungen der GRECO zu diesem Thema in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden. Das Konformitätsverfahren zu diesem Thema ist somit abgeschlossen.
28. Betreffend die Transparenz der Parteienfinanzierung bedauert die GRECO, dass die Schweizer Regierung an ihrer Haltung, im Bereich der Transparenz der Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen nicht gesetzgeberisch tätig zu werden, festhält. Sie erinnert daran, dass eine Delegation der GRECO im April 2013 vom Bundesrat empfangen worden war, dass dieses Treffen aber nicht eine positive Entwicklung in der Sache herbeizuführen vermochte. Da zurzeit keine politischen Mehrheiten für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet gefunden werden können, hofft die GRECO sehr, dass die lebhaftere öffentliche Diskussion über dieses Thema zur Entwicklung der Lage und zum Ende der Schweizer Ausnahme im Bereich der Transparenz der Parteienfinanzierung beiträgt.
29. Gestützt auf diese Ausführungen kommt die GRECO zum Schluss, dass der sehr geringe Umsetzungsgrad im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Satzungen der GRECO «gesamthaft ungenügend» bleibt.

30. Nach Massgabe des Absatzes 2(i) des Artikels 32 der Satzungen bittet die GRECO den Leiter der Schweizer Delegation, der GRECO bis 30. April 2017 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen zu unterbreiten. (Im Einzelnen sind dies die Empfehlungen i bis vi zum Thema II.)
31. Nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 2 Ziffer (ii) Buchstabe c) beauftragt die GRECO zudem den Generalsekretär des Europarates, den Aussenminister der Schweiz mit einem Schreiben darauf aufmerksam zu machen, dass die in Frage stehenden Empfehlungen bislang nicht beachtet worden sind. Im Schreiben ist auch auf die Notwendigkeit entschiedener Anstrengungen hinzuweisen, damit möglichst bald nennenswerte Fortschritte erzielt werden.
32. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.